



Anerkennung von Züchtern von Bienenköniginnen

Maßgebend für die Anerkennung und Kontrolle von Züchtern im Imkerverband Rheinland e.V. sind die Richtlinien für das Zuchtwesen des Deutschen Imkerbundes (ZRL), die auszugsweise hier aufgeführt sind.

Ergänzend hierzu gilt, dass die Anerkennung auf umseitigen Antrag gestellt werden muss.

5. Anerkennung und Kontrolle der Züchter

Anerkannte Züchter und die Mitglieder anerkannter Züchtergemeinschaften müssen erfahrene Imker sein, die die Grundlagen der Aufzucht und der Züchtung in Theorie und Praxis beherrschen und den züchterischen Wert eines Volkes beurteilen können.

5.1 Anerkennung

Für die Anerkennung sind die Imker-/Landesverbände zuständig, in denen die Züchter oder Züchtergemeinschaften Mitglied sind. Voraussetzung für die Anerkennung sind:

- 5.1.1 Nachweis der Teilnahme des Züchters oder der Mitglieder der Züchtergemeinschaft an Königinnenzucht-, Kör- und Bienengesundheitslehrgängen.
 - 5.1.2 Besitz von mindestens 20 Völkern bei Reinzüchtern, Besitz von mindestens 50 Völkern bei Züchtergemeinschaften. Die Völker müssen derselben Zuchtpopulation angehören. Mindestens 2 Völker sollten gekört sein.
 - 5.1.3 Beurteilung der Völker gemäß den „Empfehlungen zur Leistungsprüfung“ des. DIB.
 - 5.1.4 Verwendung der Zuchtvordrucke des DIB.
 - 5.1.5 Nachgewiesene Tätigkeit im Sinne der Reinzucht über drei Generationen unter Beibehaltung des gleichen Materials. Die Selektion muss auf Grund von Leistungsprüfergebnissen erfolgt sein. Die Ergebnisse müssen vollständig im (Betriebs-) Zuchtbuch erfasst sein.
- #### **5.2 Betriebsführung**
- Um eine einwandfreie Durchführung der Zucht und eine Überwachung der Leistung zu sichern, ist der Züchter oder Züchtergemeinschaft verpflichtet:
- 5.2.1 zur Führung der Stockkarte bzw. Volksgeschichte,
 - 5.2.2 zur Führung eines (Betriebs-) Zuchtbuches für alle gezüchteten Königinnen mit Angaben der Leistungen und

Eigenschaften für die im eigenen Betrieb verwendeten Königinnen,

5.2.3 alle Königinnen mit der jeweiligen Jahresfarbe individuell zu zeichnen.

5.3 Zuchtkarte (grau)

Für jede anerkannte Population (Population Carnica und Population Buckfast) gibt es eine eigene Zuchtkarte.

Die Karte besteht aus einer oberen Hälfte als Zuchtnachweis (mit Angaben zur Königin) und einer unteren Hälfte als Paarungsnachweis. Die ausgefüllte Karte wird der Königin zur Belegstelle/Besamungsstelle beigefügt.

5.4 Kontrolle

Die Züchter und Leiter der Züchtergemeinschaften sind verpflichtet

- 5.4.1 jährlich Zuchtberichte vorzulegen
 - 5.4.2 den Beauftragen des Imker-/Landesverbandes auf Verlangen Einblick in ihre Betriebe und Zuchtunterlagen zu gewähren.
 - 5.4.3 nach Aufforderung durch den Imker-/Landesverband an externen Leistungsprüfungen teilzunehmen.
 - 5.4.4 alle Leistungsprüfdaten für eine zentrale Erfassung und Auswertung zur Verfügung zu stellen.
- #### **5.5 Erlöschen der Anerkennung**
- Die Anerkennung als Züchter oder Züchtergemeinschaft erlischt durch:
- 5.5.1 schriftlichen Verzicht auf Anerkennung
 - 5.5.2 Verlust der Mitgliedschaft beim Landesverband
 - 5.5.3 Änderung der Voraussetzungen für die Anerkennung, in Verkehr bringen von Nachzuchten aus nicht gekörten Völkern, nicht genehmigter Wechsel der Zuchtpopulation, unzureichende Offenlegung der Zuchtunterlagen oder sonstige Verstöße gegen die ZRL . Die Anerkennung wird durch den Imker-/Landesverband widerrufen.

Übergangsregeln:

Für die Anerkennung der im Jahr 2007 bereits aktiven Züchter und Züchtergemeinschaften gilt der Abschnitt 5.1.1 nicht. Die Beurteilung des Wissenstandes obliegt in diesen Fällen dem Imkerverband Rheinland.

Anerkennungsurkunde:

Der Imkerverband Rheinland stellt zur Anerkennung eine Urkunde aus. Sie darf nur so lange verwendet werden, wie die Anerkennung Bestand hat.

Zum Antrag bitte wenden

